

# Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen

## Konvente und Konventsvorstände im Fokus

Von Isabella Oser



**Immer wieder gehen Anfragen zum Konvent beziehungsweise zu den Rechten und Pflichten der Lehrpersonen beim LVB ein. In diesem Kontext wurde ersichtlich, dass es noch immer Schulen im Kanton gibt, die den Konvent, das Mitwirkungsinstrument des Kollegiums, nicht so handhaben, wie es der Gesetzgeber vorschreibt. Dieser Artikel soll dazu beitragen, dass die Lehrerschaft einerseits die ihr zustehenden Rechte kennt und einfordert, andererseits aber auch ihre Pflichten wahrnimmt.**

### Teilautonom geleitete Schulen

Mit der Einführung des neuen Bildungsgesetzes im Jahr 2004 übertrug der Gesetzgeber den Baselbieter Volksschulen ein grosses Mass an Teilautonomie. Mit dieser Teilautonomie verknüpft waren neue Rechte und Pflichten für Schulleitungen, Schulräte und Lehrerschaft.<sup>1</sup> Der Konvent der Lehrerinnen und Lehrer und dessen Aufgaben sind im Bildungsgesetz und in den Verordnungen für Kindergarten und Primarschule, für die Sekundarschule sowie über das Gymnasium geregelt. Zusätzliche Bestimmungen lassen sich auch in weiteren Verordnungen finden (z.B. in der Verordnung über Schulvergütungen).

Durch die Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit des LVB ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass viele Lehrpersonen gar nicht wissen, welche Aufgaben und Funktionen dem Konvent respektive dem Konventsvorstand zustehen. Hand aufs Herz: Kennen Sie das Konventsreglement Ihrer Schule und die dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen? Aus den genannten Gründen sollen Rechte und Pflichten der Konvente an dieser Stelle noch einmal zusammenfassend präsentiert und kommentiert werden.

Ein wichtiger Hinweis: Mit dem Begriff «Konvent» ist in diesem Artikel stets der Gesamtkonvent der Lehrerinnen und Lehrer gemeint, dies in Abgrenzung zu Stufenkonventen, Fachkonventen, Klassenkonventen oder Notenkonventen.

### Die Funktion des Konvents

Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent vertritt die Interessen der Lehrerschaft einer Schule. Es schadet nicht, sich die Bedeutung dieses Satzes noch einmal gänzlich bewusst zu machen: Der Konvent ist eine *Interessenvertretung der Lehrerschaft* und deshalb im Umkehrschluss ganz bestimmt nicht dazu geschaffen worden, um von der Schulleitung

bereits gefällte Entscheide möglichst diskussionslos abnicken zu lassen.

Im Gegenteil: Der Konvent erwahrt die Meinungen der Lehrerschaft und bringt diese überall dort ein, wo Entscheide vorbereitet oder gefällt werden<sup>2</sup>:

- *Er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen.*
- *Er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms und schulinterner Erlasse.*
- *Er kann der Schulleitung Anträge stellen.*
- *Er ist über seine Vertretung mit beratender Stimme im Schulrat vertreten und hat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.*
- *Er nimmt zuhanden des Schulrates Stellung zur Organisation der Schulleitung.*

Der Konvent der Lehrerinnen und Lehrer gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Konventsleitung und das Protokoll<sup>3</sup>. In der Ausgestaltung dieser Regelungen ist der Konvent frei: Weder gibt es gesetzliche Vorgaben, noch liegt es in der Befugnis von Schulleitung oder Schulrat, dem Konvent diesbezügliche Vorschriften oder Auflagen zu machen.

Sollte es an Ihrer Schule noch kein Konventsreglement geben, empfehlen wir Ihnen, mehrere hinsichtlich Grösse und Schulstufe vergleichbare Schulen darum zu bitten, Ihnen ihre Konventsreglemente zur Verfügung zu stellen. Gerne berät Sie aber auch der LVB betreffend der Erarbeitung eines Konventsreglements.

Die Leitung des Konvents obliegt einzig dem von der Lehrerschaft gewählten Konventsvorstand und fällt explizit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitung. Es steht damit einer Schulleitung beispielsweise auch nicht zu, eigenmächtig Traktanden zu streichen oder Diskussionen und Abstimmungen zu verhindern. Umgekehrt hat der Konvent das Recht, in begründeten Fällen einzelne Traktanden in Abwesenheit der Schulleitung zu beraten, und zwar auch dann, wenn die Mitglieder der Schulleitung selbst ebenfalls unterrichten. Dass dies im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Konvent wirklich nur in gut begründeten Einzelfällen passieren sollte, versteht sich von selbst.

Zu den Aufgaben des Konvents gehört es auch, die Lehrpersonenvertretung an den Sitzungen des Schulrats sowie deren Stellvertretung zu wählen. Diese Vertretung ist berechtigt, an allen Traktanden der Schulratssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen; im Falle persönlicher Betroffenheit tritt sie in Ausstand und wird durch ihre Stellvertretung ersetzt.

#### **Von grösster Bedeutung: der Konventsvorstand**

Vorteilhaft ist es, wenn sich bildungs- und standespolitisch interessierte Lehrpersonen für die Konventsleitung zur Verfügung stellen, um in ihrer Funktion auch dazu beizutragen, dass die Lehrerschaft der Baselbieter Schulen bezüglich des bildungspolitischen Geschehens auf einem aktuellen Informationsstand bleibt. Schliesslich nimmt der Konvent zu den wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung<sup>4</sup>.

Des Weiteren regelt die Geschäftsordnung<sup>5</sup>:

- die Teilnahme und das Stimm- und Wahlrecht seiner Mitglieder;
- weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- den allfälligen Beizug weiterer Personen, insbesondere des nichtunterrichtenden Schulpersonals;
- die Wahl der Lehrerinnen- und Lehrervertretung im Schulrat.

Die Rechte und Pflichten des Konvents zu kennen, ist für jede Lehrperson von Vorteil; absolut essentiell ist es für Mitglieder einer Konventsleitung. Denn nur eine professionelle Sitzungsleitung ermöglicht eine effiziente Führung und trägt zur Wirksamkeit des Organs bei, so dass die gesetzlich verbrieftete Mitwirkung der Lehrpersonen an ihrer Schule auch tatsächlich stattfindet.

#### **Transparenz bei finanziellen Belangen**

Ein weiterer heikler Aspekt, der Konvente umtreiben kann, ist in der Verordnung über Schulvergütungen zu finden:

§ 10 Schulpool, Verteilung und Rechenschaft

<sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt die Verteilung der Mittel vor. Der Konvent ist vorgängig anzuhören.

Aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen muss der LVB davon ausgehen, dass der Konvent an manchen Schulen *noch überhaupt nie* zur Verteilung der Schulpool-Ressourcen angehört worden ist. In diesem Fall weiss damit niemand aus der Lehrerschaft, welchen Kolleginnen und Kollegen für welche Zusatzaufgaben, die aufgrund ihres Umfangs nicht über den Berufsauftrag abgegolten werden können, wie viel Entschädigung zugesprochen wurde. Als Kollateralschaden erzeugt ein derart intransparentes Vorgehen auch böses Blut innerhalb der Kollegien.

Im «Info Volksschulen» (also dem offiziellen Organ des AVS) vom Oktober 2014 war ausserdem diese Besorgnis erregende Passage zu lesen: «Bei der Bearbeitung der Schulpoolformulare war festzustellen, dass zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter sich neben den Lehrerinnen und Lehrern als Leistungserbringende einsetzten und sich damit selbst Beträge zuteilten. Dazu ist, wie auch sonst in derartigen Situationen, zwingend eine Zweitunterschrift des Schulrates nötig (Vieraugenprinzip). Aus diesem Grund wurden von uns die entsprechenden Formulare nochmals zurückgesendet.»



FOTOLIA

Der Fall ist klar: Auch in Sachen Schulpool-Gelder hat der Konvent respektive der Konventsvorstand auf das Recht zur Anhörung zu pochen, wenn die Schulleitung dieser Verpflichtung nicht von sich aus nachkommen sollte.

#### **Weiterbildungsangebot für Konventsvorstände und Interessierte**

Regula Meschberger, Juristin und Schulleiterin mit langjähriger Erfahrung in den Kantonen Baselland und Solothurn, bietet zum Thema «Konventsleitung» jährlich einen Weiterbildungskurs an der FEBL an. Der nächste Kurs findet im Mai 2017 statt<sup>6</sup>. Aus ihren Kursunterlagen dürfen wir verdankenswerterweise zitieren und zeigen anhand der Beispiele «Abstimmungen, Wahlen und Anträge», über welche Art von Know-how die Konventsleitungen verfügen sollten:

# Know-how für Konventsleitungen

Einblicke in den Weiterbildungskurs zum Thema «Konventsleitung» von Regula Meschberger  
FEBL Kursnummer 17-72-05 (Mai 2017)

## Abstimmungen

**Einfaches Mehr:** Mehrheit der Stimmen. Eine Stimme mehr reicht aus.

**Qualifiziertes Mehr:** z.B. Drei-Viertel-Mehrheit. Eine Abstimmung, die ein qualifiziertes Mehr verlangt, setzt voraus, dass die Zahl der Anwesenden festgestellt wird. Im Konventsreglement muss festgehalten sein, wann ein qualifiziertes Mehr notwendig ist.

Bei für die Schule wichtigen Themen kann im Voraus abgemacht werden, dass es ein qualifiziertes Mehr braucht (z.B. beim Schulprogramm).

**Konsultativabstimmungen** ergeben ein Stimmungsbild und kein definitives Resultat.

## Wahlen

**Wahlen:** können offen durch Handaufheben oder geheim (schriftlich) durchgeführt werden.

Ist im Konventsreglement nichts festgehalten, entscheidet der Konvent von Fall zu Fall über offene oder geheime Wahl auf Vorschlag der Konventsleitung.

**Absolutes Mehr** (Regelung gemäss Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Basel-Landschaft):

**Bei Einzelwahl:** Die auf die Hälfte der gültigen Stimmen nachfolgende höhere ganze Zahl.

**Bei mehreren zu wählenden Personen:** Gültige Stimmen werden durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

**Relatives Mehr:** Mehrheit der gültigen Stimmen (1 Stimme mehr genügt).

**Häufige Regelung:** Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. das relative.

## Anträge

**Antrag auf Änderung der Traktandenliste** muss zu Beginn der Sitzung, beim Bereinigen der Traktandenliste gestellt werden.

**Anträge zu einem traktandierten Geschäft:** Antrag stellen kann jedes stimmberechtigte Konventsmitglied. Liegen verschiedene Anträge vor, werden diese einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag wird dann dem traktandierten Antrag gegenübergestellt.

**Ordnungsantrag:** Jedes stimmberechtigte Konventsmitglied hat das Recht, einen Ordnungsantrag zu stellen:

- Abbruch der Diskussion und Abstimmung
- Rückweisung des Geschäftes

In beiden Fällen muss zuerst über den Ordnungsantrag abgestimmt werden.

Wird der Ordnungsantrag angenommen, muss dem Inhalt Folge geleistet werden, also z. B. die Diskussion abgebrochen werden. Demokratischer ist es, wenn die Rednerliste geschlossen wird. Das bedeutet, dass jene, die sich vor dem Ordnungsantrag gemeldet haben, noch sprechen dürfen. Das allerdings muss vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag geklärt werden.

**Rückkommensantrag:** Ein Konventsmitglied verlangt, auf ein erledigtes Geschäft zurückzukommen. Stimmt die Mehrheit der Anwesenden zu, wird dieses Geschäft noch einmal aufgenommen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt es kein Rückkommen.



FOTOLIA

### **Ermunterung zum Mitmischen**

Rechte allein bürgen nicht für einen bestimmten Mehrwert. Lebendig werden Rechte erst dadurch, dass sich Menschen finden, die sich für die korrekte Wahrung respektive eine sinngemässe Umsetzung der jeweiligen Rechte einsetzen.

In diesem Sinne möchten wir Sie dazu ermuntern, sich, wie vom Gesetzgeber gewollt, im Rahmen der Konvente einzumischen und ihre in der Berufspraxis gewonnene Meinung einzubringen. Auch das gehört zu einem professionellen Rollenverständnis von Lehrpersonen.

Eminent wichtig ist es, interessierte und engagierte Kolleginnen und Kollegen für das Amt des Konventsvorstandes zu finden. Diese Funktion ist viel zu bedeutsam, als dass sie als lästige Zusatzaufgabe abgetan werden darf. Selbstverständlich können Sie auch dabei jederzeit auf Auskunft, Beratung und Support durch den LVB zählen.

- <sup>1</sup> Sie finden alle massgeblichen Dokumente auch auf unserer Website [www.lvb.ch](http://www.lvb.ch) > Themen > Links; direkter Link: <https://www.lvb.ch/de/Aktuell/Links.php>
- <sup>2</sup> siehe Bildungsgesetz §§74, 75 und 81; Verordnung für Kindergarten und Primarschulen §§61, 63, 64, 65 und 68; Verordnung für Sekundarschulen §§41, 43, 44, 45 und 48; Verordnung über das Gymnasium §§29, 32, 33, 34 und 40
- <sup>3</sup> siehe Verordnung für Kindergarten und Primarschule §62; Verordnung für die Sekundarschule §42; Verordnung über das Gymnasium §30
- <sup>4</sup> Bildungsgesetz §74, Abs. 2c
- <sup>5</sup> siehe Verordnung für Kindergarten und Primarschule §62; Verordnung für die Sekundarschule §42; Verordnung über das Gymnasium §30
- <sup>6</sup> **FEBL Kursnummer 17-72-05**